

## Abschied vom Bargeld

*Für viele Menschen mag es unvorstellbar sein, kein Geld in der Brieftasche oder im Hosensack zu haben. Doch in Fachkreisen und auf politischer Ebene wird die Abschaffung von Bargeld mittlerweile durchaus ernsthaft diskutiert. Ein Grund: die hohe Überschuldung vieler Staaten.*

Bargeld erfüllt wichtige Funktionen in der Geldwirtschaft. Es ist – laut Aussagen der Deutschen Bundesbank – jenes Zahlungsmittel, das beim Einkaufen am meisten genutzt wird. Trotzdem wird in der Fachpresse längst diskutiert, ob nicht das Ende des Bargelds in Sicht ist. Ohne Bargeld könnte man illegale Geschäfte leichter bekämpfen, lautet ein Argument. Der Hauptgrund ist aber ein anderer: Negativzinsen. Zinsen in einem höheren negativen Bereich wären von Zentralbanken nur durchsetzbar, wenn den Menschen die Möglichkeit genommen würde, Bargeld zu horten. Aus Sicht der Behörden gibt es damit starke Antriebsfedern, die für die Abschaffung des Bargelds sprechen.

Das mögliche Ende des Bargelds ist mittlerweile weit mehr als eine rein akademische Frage. In der Schweiz verhindert die dortige Zentralbank (SNB) bereits Barabhebungen in Millionenhöhe. Banken erhalten von der SNB für Einlagen ab einer bestimmten Höhe keine Zinsen. Im Gegenteil: Die Banken müssen für ihre Einlagen bei der SNB 0,75 Prozent Zinsen zahlen. Natürlich geben die Banken diese Negativzinsen an ihre großen Kunden weiter. Einige Pensionskassen in der Schweiz überlegen laut Medienberichten, hohe Bargeldbeträge im Tresor zu lagern anstatt sie bei der Bank mit negativen Zinsen anzulegen. In Frankreich sollen ab Herbst Barzahlungen über 1.000 Euro überhaupt verboten werden. Finanzminister Michel Sapin begründete dies mit der Absicht, die Finanzierung des Terrorismus zu erschweren.

### **Mit Negativzinsen schmelzen auch die Schulden**

Gläubiger verlieren durch real negative Zinsen im Laufe der Jahre an Kaufkraft ihrer angelegten Mittel. Selbst wenn die real negativen Zinsen nur ein Prozent betragen, wirken sie sich über lange Zeiträume fatal auf die Vermögensbildung aus. In der Eurozone liegt die Gesamtverschuldung (Staatsschulden plus Privatschulden) bei ca. 450 Prozent der Wirtschaftsleistung (BIP). Nachdem z. B. die Gesamtverschuldung Japans bei 650 Prozent des BIP liegt, wäre



Hans-Kaspar v. Schönfels  
Chefredakteur des Elitebriefs  
und des Elite Report

*Soziale Kompetenz. Der Begriff wird schnell ins Gespräch geworfen. Doch konsequent gelebt wird er nicht. Nicht gerade auffällig. Unsere Vermögensausschreibungen, zum Beispiel für Senioren, zeigen das. So steigen nur rund 20 Prozent der angeschriebenen Finanzexperten sensibel auf das Thema der Vorsorgeorganisation und Betreuung ein. Und sie gewinnen – sprich überzeugen – den Kunden mit ihrem einfühlsamen und zugleich ordnenden Verständnis. Und es bleibt nicht bei Worten, denn der erkennbaren Empathie folgen konkrete Dienstleistungsschritte.*

*Das hier angesprochene Thema steht für unser Demographie-Bild im Lande. Die Menschen werden älter, die Vermögenswelt wird komplizierter. Kein Wunder, dass Ängste aufsteigen und nicht selten die Gesundheit beeinträchtigen. Die Vermögensverwalter sollten all dieses als Aufgabe sehen, die den Menschen fordert. Nur wer hilft, kann wachsen ... und das nicht nur seelisch und charakterlich. Deswegen engagieren wir uns im SeniorenVermögensSchutz.*

## ELITE REPORT *extra*

*Eine Portrait-Auswahl aus der Qualitätsgemeinschaft ausgezeichneter Vermögensverwalter aus dem Elite Report 2015 finden Sie als Sonderveröffentlichung am 8. Mai im Handelsblatt, am 10. Mai in der F.A.S. Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung und am 29. Mai 2015 in der Wirtschaftswoche.*

### Weitere Themen in dieser Ausgabe:

- Seite 3 **Geldstrafe für Steuerhinterziehung: Wann ist man vorbestraft?** | Von Jürgen E. Leske
- Seite 5 **Wenn das Nackenkissen infiziert** | Von Jürgen E. Leske
- Seite 6 **Kein Gummibärchen für Sparer?** | Von Jens Kummer
- Seite 8 **Edelmetalle und steuerliche Fragen – das müssen Sie wissen**
- Seite 10 **Zinswetten: Bank muss bei Zinsswaps über negativen Marktwert aufklären** | Von Dietmar Kälberer

zwar vorstellbar, dass die Staaten der Eurozone noch mehr Kredite aufnehmen. Das ist aber nur dann realistisch, wenn die Zinsen extrem tief bleiben. Bei deutlich höheren Zinsniveaus als derzeit können so hohe Gesamtschulden nicht mehr vollständig bedient werden. Kräftige Zinsanstiege würden damit umfangreiche Schuldenschnitte auslösen. Diese führen in der Regel zu starken wirtschaftlichen Verwerfungen. Sie haben aber gleichzeitig den Vorteil, dass es zu einer Schuldenbereinigung kommt. Natürlich könnte die Wirtschaft auch so stark wachsen, dass die Schulden im Vergleich zur Wirtschaftsleistung wieder moderater erscheinen. Das ist für Europa wenig realistisch. Die Staatsquoten sind mittlerweile im Schnitt so stark angestiegen, dass höhere Wachstumsraten unwahrscheinlich sind. Wachstum wird in der Eurozone das 450-Prozent-Schuldenproblem kaum lösen.

#### **Ausweg aus der Misere?**

Schuldenschnitte könnten in Teilen der Wirtschaft eine Antwort sein, allerdings wahrscheinlich nur für sehr kleine Teile der Schuldlasten. Der Löwenanteil dürfte den Gläubigern über das Mittel der real negativen Zinsen entzogen werden. Diesbezüglich haben die Experten der Schoellerbank ihre Meinung nicht geändert. Die Zentralbanken würden ihr Pulver noch längst nicht verschossen haben, wenn sie die Möglichkeit hätten, negative Zinsen durchzusetzen. Das gelingt aber freilich nur, wenn die Menschen kein Geld mehr von der Bank abheben könnten. Gleichzeitig müssten sie es im Tresor aufbewahren, um den negativen Zinsen zu entgehen. Negative Leitzinssätze in der Größenordnung von zwei bis drei Prozent sind anders nicht vorstellbar. Bei negativen Zinsen von zwei Prozent würden die Entwertung des Geldvermögens und damit gleichzeitig die Reduzierung der Schulden relativ schnell vonstattengehen. Innerhalb von etwa zehn bis 20 Jahren wäre bereits ein gewichtiger Teil des Schuldenbergs abgetragen. Dafür müsste man aber Kreditnehmer dafür bezahlen, einen Kredit aufzunehmen. Das würde freilich beinahe jede kreditwürdige Person machen, wenn es nur für den Zweck wäre, das Geld in bar zu horten. Ohne Bargeld müssten die Menschen diese Kredite für Investitionen verwenden. Das würde vermutlich zu einem beispiellosen Wirtschaftsboom führen und gleichzeitig Sachgüter wie Aktien in Bewertungsbereiche führen, die so vermutlich noch nie vorgekommen sind. Kreditnehmer für die Aufnahme von Geld zu bezahlen, ist freilich eine reichlich absurde Vorstellung und nur ohne Bargeld vorstellbar.



*Christian Fegg,*  
Vorstandsmitglied  
Schoellerbank Invest AG  
[www.schoellerbank.at](http://www.schoellerbank.at)

Eine alternde Gesellschaft braucht Kapital für Pensionen. Der sogenannte Altersquotient sagt aus, auf wie viele erwerbstätige Personen wie viele Pensionisten kommen. Im Jahr 2000 lag dieser Wert in Deutschland bei noch 100 Erwerbstätigen auf 26 Pensionisten. In den kommenden 15 Jahren wird er auf über 50 Pensionisten ansteigen. Das bedeutet – laut einer Studie des ifo-Institutes in München: Pensionsbeiträge müssen verdoppelt oder die Pensionen halbiert werden. Jedenfalls zeigen diese Zahlen eines klar: Die Gesellschaft wäre gut beraten, bis dahin Kapital aufzubauen und nicht die Schuldlasten ins Uferlose ansteigen zu lassen. Die Wahrscheinlichkeit für außergewöhnliche Maßnahmen – wie Zinsen im deutlich negativen Bereich und die damit zwingend verbundene Abschaffung des Bargeldes – steigt damit an.

#### **Kampf den illegalen Geschäften**

Illegale Geschäfte leben bis zu einem bestimmten Punkt davon, dass Geldtransaktionen nicht nachvollziehbar sein dürfen. Dafür sind Bargeld und gleichzeitig lasche Compliance-Richtlinien in einigen Staaten der Welt Voraussetzung. Regelungen zum Aufweichen des Bankgeheimnisses in den OECD-Ländern sowie die Abschaffung des Bargeldes würden diesen illegalen Geschäften einen schweren Schlag versetzen. Auch wenn damit Freiheitsrechte weiter ins Abseits gedrängt werden, ist dies, zumindest aus Sicht der Behörden, sicherlich ein gewichtiger Motivationspunkt für die Abschaffung des Bargeldes.

#### **Smartphone statt Geldbörse**

Die schnell fortschreitende technische Entwicklung könnte die Abschaffung des Bargeldes fördern. Bezahlungssysteme mit dem Smartphone auf Android- (Google) und iOS- (Apple) Basis erfüllen heute bereits hohe Sicherheitsstandards. Zahlungen mit Bankomat- und Kreditkarten sind längst etabliert. Auch Zahlungen über Online-Banking gelten mittlerweile als äußerst sicher und bequem, so dass von dieser Seite einer Abschaffung des Bargeldes kaum etwas entgegensteht. Damit haben Konzerne wie Apple,

Google & Co großes Interesse an der Abschaffung des Bargeldes.

Die Wahrscheinlichkeit ist relativ hoch, dass die Behörden praktisch weltweit in den nächsten Jahren immer restriktivere Maßnahmen zur Einschränkung des Bargeldverkehrs erlassen werden. Die Schuldner sind in

den meisten Ländern so überschuldet, dass eine Rückzahlung einschließlich höherer Zinszahlungen unrealistisch erscheint. Daher werden die Behörden weiter die Sparer belasten und die Schuldner entlasten. Insgesamt dürften die Vorteile einer Abschaffung des Bargelds aus Sicht der Behörden die damit verbundenen Nachteile kompensieren. □

## Geldstrafe für Steuerhinterziehung: Wann ist man vorbestraft?

*Über die Frage, wann einer vorbestraft ist, kursieren die merkwürdigsten Räuberpistolen. Da lohnt es sich doch einmal, sich dieses Thema in Ruhe vorzunehmen. Wer wegen Steuerhinterziehung belangt wird, wird in den allermeisten Fällen, also in Fällen durchschnittlicher Art, mit einer Geldstrafe rechnen müssen. Eine solche Geldstrafe, wenn sie verhängt wird, enthält immer zwei Elemente und erst daraus ergibt sich die Höhe der Geldstrafe, also der Betrag, den der Betroffene bezahlen soll.*

»Ich musste 2.500 Euro Geldstrafe wegen einfacher Steuerhinterziehung zahlen«. Wenn das ein Betroffener einem anderen beispielsweise am Abend an der Bar erzählt, dann erwidert der vielleicht: »Das ist aber viel, bei mir kostete das nur 1.900 Euro«. Der Kenner aber kann mit solchen Zahlen überhaupt nichts anfangen. Er braucht zwei Daten, die ihm dann ein aussagekräftiges Bild vermitteln: Eine Geldstrafe besteht aus dem Faktor »Anzahl der Tagessätze« und aus der Tagessatzhöhe. Die Strafe wird dann bspw. so formuliert: »50 Tagessätze à 100 Euro«. Diese beiden Zahlen werden multipliziert, sodass dieser Steuerhinterzieher 5.000 Euro bezahlen muss.

Die Anzahl der Tagessätze sagt etwas darüber aus, als wie gravierend das Gericht die Tat ansieht. Es wird nämlich fingiert, dass der Delinquent eigentlich hätte ins Gefängnis marschieren müssen, und zwar hätte er 50 Tage absitzen sollen (die Anzahl der Tagessätze). Dies erspart man ihm, indem er für jeden der 50 Tage das bezahlt, was er am Tag verdient. Man nimmt das Nettomonatseinkommen des Betroffenen und dividiert es durch 30. Daraus ergibt sich der Betrag, der ihm am Tag netto zur Verfügung steht. Wer also einen Tagessatz von 100 Euro aufgebrummt bekommt, der verdient offensichtlich 3.000 Euro netto im Monat. Er müsste für seine Tat nach Ansicht des Gerichts

und der Staatsanwaltschaft 50 Tage einmarschieren. Das kann er abwenden, indem er für jeden dieser Tage 100 Euro bezahlt. Regelmäßig hat er ein halbes Jahr Zeit, diesen Betrag an die Staatskasse zu überweisen.



Jürgen E. Leske | [kanzlei@raleske.de](mailto:kanzlei@raleske.de) | [www.raleske.de](http://www.raleske.de)

Ist unser Steuerbürger nun vorbestraft, wenn er diese Strafe annimmt? Antwort ist ein klares: Ja, aber. Wer eine Geldstrafe bekommen hat, ist vorbestraft. Allerdings versteht der Volksmund unter dem Begriff »vorbestraft« nur den Fall, in dem die Strafe im polizeilichen Führungszeugnis aufgeführt wird. Im Bundeszentralregister wird die Strafe jedenfalls erwähnt. Will der Betroffene aber ein polizeiliches Führungszeugnis ausgestellt bekommen, dann wird die Geldstrafe von 50 Tagessätzen nicht in diesem Führungszeugnis aufgeführt werden. Dort werden nämlich nur solche Geldstrafen aufgenommen, die über 90 Tagessätzen liegen. Wer also ein einfaches polizeiliches Führungszeugnis benötigt und bspw. an der Kasse eines Supermarktes arbeiten soll, muss dem Arbeitgeber nicht mitteilen, dass er einmal 50 Tagessätze an Geldstrafe hat zahlen müssen, auch dann nicht, wenn dies wegen Steuerhinterziehung oder Diebstahl gewesen sein sollte. Das polizeiliche Führungszeugnis wird typischerweise für private Zwecke verwendet und eben zur Vorlage beim Arbeitgeber. Weiter gibt es das behördliche Führungszeugnis. Hier finden sich Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, wie etwa der Widerruf einer Gaststättenerlaubnis. Wer also eine Gaststätte eröffnen will, wird ein behördliches Führungszeugnis vorlegen müssen, mit entsprechen-

den Entscheidungen von Verwaltungsbehörden. Die 50 Tagessätze wegen Steuerhinterziehung werden dort aber auch nicht erwähnt.

Schließlich gibt es das erweiterte Führungszeugnis für Leute, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein wollen. Hier werden Sexualdelikte aufgenommen und Straftaten gegen Kinder oder Jugendliche.

Zusammengefasst kann man also sagen, dass es für jemanden, dem eine Geldstrafe droht, entscheidend ist, ob bei ihm die Schallgrenze von 90 Tagessätzen überschritten werden soll. Wenn die Begehung der Straftat nicht wirklich strittig ist, sondern wenn es nur noch um das Strafmaß geht, und wenn klar ist, dass eine Geldstrafe und keine Gefängnisstrafe im Raum steht, dann wird der Verteidiger mit seinem Mandanten diskutieren, welche Chancen bestehen, um die Geldstrafe unter die Grenze von 90 Tagessätzen zu drücken. Die Gerichte kennen das Problem selbstverständlich und wissen wie wichtig es sein kann, dass die Schallgrenze von 90 Tagessätzen nicht überschritten wird. Hier kann manchmal geholfen werden, indem Auflagen gesetzt werden. Es hat auch schon Fälle gegeben, in denen an der Höhe des Tagessatzes geschraubt wurde, sodass die Gesamtgeldstrafe zwar nicht niedriger wurde als ursprünglich vom Staatsanwalt gefordert, die Anzahl der Tagessätze aber unter 90 festgelegt werden konnte.

#### **Achtung: Berufs- und gewerberechtliche Folgen einer Verurteilung**

Wer eine strafbefreiende Selbstanzeige im Steuerrecht erfolgreich hingelegt hat, aber auch wer im Steuerstrafrecht verurteilt wurde, der sollte nicht vergessen, dass damit die Angelegenheit noch längst nicht erledigt ist. Der Verteidiger, der darauf nicht aufmerksam macht, begeht einen Kunstfehler: Die Verurteilung wegen eines Steuerdelikts, aber auch die strafbefreiende Selbstanzeige können zur Folge haben, dass der Delinquent, wenn er Beamter ist, sich einem Disziplinarverfahren ausgesetzt sieht, es können auch sonst berufsrechtliche Konsequenzen drohen. Das kann zur Kürzung der Dienstbezüge führen, zu einer Zurückstufung oder im Extremfall zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Selbst Ruhestandsbeamte können hier noch belangt werden. Ihnen droht die Kürzung des Ruhegehaltes oder gar die Aberkennung ihres Ruhegehaltes. Bei einer außerdienstlichen Steuerhinterziehung kann der Beamte damit rechnen, aus dem Beam-

tenverhältnis entfernt zu werden, wenn ein Hinterziehungsbetrag in siebenstelliger Höhe zur Debatte steht. Immerhin: Die Selbstanzeige, die wirksam war, hilft ihm: Selbst bei enormer Höhe des Hinterziehungsbetrags kann gegen ihn die höchste Disziplinarmaßnahme, nämlich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis beziehungsweise die Aberkennung des Ruhegehalts, nicht verhängt werden, eben im Hinblick auf die erfolgreiche Selbstanzeige. Es müssten dafür jedoch noch weitere mildernde Umstände von erheblichem Gewicht vorliegen.

Auch Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die sich eine Steuerhinterziehung geleistet haben, können trotz wirksamer Selbstanzeige berufsrechtliche Probleme bekommen. Das Finanzamt wird die für den Betroffenen zuständige Kammer informieren. Allerdings sind die Betroffenen dann aus dem Schneider, wenn das Strafverfahren durch Strafbefehl oder Bußgeldbescheid sein Ende fand. Die dort gefundenen Feststellungen sind berufsrechtlich nicht bindend. Dies liegt daran, dass Strafbefehl oder Bußgeldbescheid ohne Beweisaufnahme in einer Hauptverhandlung ergangen sind. Nicht einmal ein Freispruch oder die Einstellung des Verfahrens bindet das Berufungsgericht, da dieses andere Kriterien anlegt.

Ärzte, die Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung sind, müssen auch mit einem Verfahren rechnen. War die Steuerhinterziehung des Arztes entsprechend gravierend, droht die Entziehung der Kassenarztzulassung.

Eine Steuerhinterziehung kann auch gewerberechtliche Folgen nach sich ziehen, nämlich dann, wenn die Zuverlässigkeit des Betroffenen nun in Frage steht, sodass etwa eine Gaststättenerlaubnis kassiert werden kann oder, wenn der Betroffene einen Waffenschein hat, können auch hier Maßnahmen Platz greifen. □

ANZEIGE



Energie effizienter einkaufen?  
Mit E3 kein Problem



www.e3-energie.de

E3 ENERGIEBERATUNG

## Wenn das Nackenkissen infiziert

**Keine Abfärbewirkung geringfügiger gewerblicher Einnahmen freiberuflicher Personengesellschaften.**

In einer freiberuflichen Krankengymnasten-GbR hatte man brav seit Jahren die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit versteuert – bis in das Jahr hinein, in dem man dort auch Nackenkissen und Cremes verkaufte. Das brachte zwar nicht sehr viel, diese Einnahmen waren aber zweifellos gewerbliche. Und schon schlug das Finanzamt zu beziehungsweise das Stadtsteueramt: Gewerbliche Einkünfte, die innerhalb einer freiberuflichen Personengesellschaft erzielt werden, infizieren die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit derart, dass sämtliche Einkünfte in der Gesellschaft nun solche aus Gewerbebetrieb sind. Nackenkissen und Cremes haben die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit infiziert.

Mag sein, dass die Sache mit den Krankengymnasten und -gymnastinnen die steuerliche Welt nicht aus den Angeln hebt. Was ist aber mit einer Wirtschaftsprüfer-GbR, wenn dort auch Grundstücksvermittlung betrieben wird? Oder was mit einer Praxisgemeinschaft von Ärzten, wo auch Verbandsmaterial verkauft wird?

Es läuft in solchen Fällen die ganze Gesellschaft Gefahr, dass alle ihre Gewinne nun als Gewerbeeinkünfte behandelt werden. Die gewerblichen Einkünfte infizieren also alle anderen, die freiberuflichen Einkünfte oder – auch dies ein hübscher Ausdruck – die gewerblichen färben auf die freiberuflichen Einkünfte so ab, dass sie alle wie gewerblich behandelt werden. Das wird teuer. Es gab jedoch schon früh die Ansicht, dass es eine Bagatellgrenze geben müsse, dass also bei bestimmten geringfügigen gewerblichen Einnahmen die freiberufliche Personengesellschaft ansonsten in ihren Einkünften steuerlich nicht negativ tangiert wird. Es gab zwar die Idee, eine klare Grenze gab es nicht. Die Finanzverwaltung vertrat einmal die Meinung, 1,25 % gewerbliche Einkünfte seien die Grenze. Der Bundesfinanzhof ließ 2,81 % gewerblicher Anteil am Gesamtumsatz als äußerst geringfügig durchgehen. In drei Urteilen vom 27.08.2014 (Aktenzeichen VIII R 6/12, VIII R16/11 und VIII R 41/11) rang sich der Bundesfinanzhof erstmals zu einer typisierenden Beurteilung der Umsatzgrenzen durch. Danach gilt die neue 3 % – 24.000 Euro – Regel. Und sie besagt, dass die Infektion nicht stattfindet, wenn »die

originärgewerblichen Nettoumsatzerlöse 3 % der Gesamtnettoumsatzerlöse der Gesellschaft und den Betrag von 24.000 Euro im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen«. Diese Grenze ist also leider recht niedrig, aber zumindest wird nun mit konkreten Zahlen gearbeitet und nicht einfach nur mit Worthülsen wie »äußerst geringfügige Einnahmen aus gewerblichen Leistungen«. Und weil solche genauen Grenzen nun formuliert sind, wird man unterstellen können, dass die Finanzverwaltung die Rechtsprechung respektiert. Die absolute Umsatzgrenze für die Nichtinfektion beträgt also nun 24.500 Euro höchstens, bei einer relativen Grenze von 3 % des Gesamtumsatzes.

Die Krankengymnastin, die mit Kollegen oder Kolleginnen eine GbR betreibt ist vielleicht mit ihren Nackenkissen nicht wirklich der typische Fall. Vielmehr ist zu denken an die Wirtschaftsprüfer GbR, die im Rahmen von Immobilienfonds als Treuhänder für Treuhandkommanditisten gewerblich tätig ist. In solchen Fällen dürfte die 25.000-Euro-Grenze schnell übersprungen sein. Hier muss also Abhilfe geschaffen werden, möchte man nicht alle Einkünfte als gewerbliche angesehen und behandelt wissen. Wenn also zu befürchten ist, dass nichtgewerbliche Personengesellschaften mit einer gewerblichen Abteilung nicht unter der Bagatellgrenze bleiben, dann muss nachgedacht werden.

Am sichersten scheint für diese Fälle noch immer der Weg, parallel eine Schwester-Personengesellschaft zu gründen, die lediglich den gewerblichen Zweig übernimmt. Man gliedert also aus. Bei dieser Gestaltung dürfte man mit der Finanzverwaltung keine größeren Probleme haben. Bevor man aber an die rechtliche Umorganisation herangeht, kann es nicht schaden, mit dem Finanzamt Fühlung aufzunehmen. Allerdings darf man nicht vergessen, dass ein solches Gespräch die Behörde überhaupt erst auf das Problem in dieser Gesellschaft aufmerksam macht.

Zu denken ist auch an eine Gründung einer Kapitalgesellschaft parallel zur Personengesellschaft. Diese ist aber ungleich aufwändiger zu handeln.

Im Fazit ist zu sagen, dass die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs in dieser Sache zwar einigermaßen Klarheit geschaffen hat, steuerlich unbeachtlich sind aber eben nur äußerst geringfügige gewerbliche Einnahmen, die dann die hauptsächliche freiberufliche Tätigkeit und deren Einkünfte nicht infizieren.

*Jürgen E. Leske*

## Kein Gummibärchen für Sparer?

*Die EZB bleibt im Krisenmodus und wird die Zinsen kaum anheben, bevor das gerade begonnene Anleiheprogramm abgeschlossen ist. Bis September 2016 sollen Monat für Monat Staatsanleihen und andere Schuldtitel im Wert von 60 Mrd. Euro gekauft werden. Damit stehen Deutschland wohl noch mehrere Jahre der Nullzinsen oder sogar der Negativzinsen bevor. Konnten Sparer bislang davon ausgehen, dass Zinsen etwas bringen, werden in Zukunft die Sparer durch Negativzinsen bestraft.*



Bisher sind Anleger gewohnt, für das Sparen und den damit verbundenen Konsumverzicht belohnt zu werden. Doch dieses Verhalten setzt Selbstbeherrschung und Impulskontrolle voraus. Und gerade für Kinder kann das eine nahezu unlösbare Aufgabe sein, wie der Gummibärchen-Test zeigt.

In der klassischen Variante wird dem Kind ein leckeres Gummibärchen vorgesetzt. Und dem Kind wird gesagt: „Ich gehe jetzt kurz raus, und wenn ich später zurückkomme und Du das Gummibärchen nicht gegessen hast, dann bekommst Du zwei Gummibärchen von mir!“

Kinder haben so ihre Schwierigkeiten mit Belohnungsaufschub. Der unmittelbare Wunsch, etwas sofort haben zu wollen, ist meist stärker. Die Fähigkeit zum Belohnungsaufschub braucht Impulskontrolle und Frustrationstoleranz, Ausdauer und die Erfahrung, dass kurzfristige Opfer langfristig positive Konsequenzen haben können. Belohnungsaufschub – also die Fähigkeit zum Konsumverzicht – ist eine soziale Kompetenz, die Kinder erlernen müssen.

Bei Anlegern ist der Zins die Belohnung für den Konsumverzicht. Beim Kauf eines Autos oder anderer Konsumartikel haben deshalb viele Menschen (zumindest in der Vergangenheit) eine Wartezeit eingebaut, um sich an-

schließend mit dem positiven Ereignis zu belohnen.

Doch wie sollte sich ein Kind verhalten, wenn es kein zusätzliches Gummibärchen für die Wartezeit als Belohnung erhält? Oder noch verwegener: Wenn trotz unmittelbaren Konsumverzicht dem Kind eine Strafe am Ende droht, so wie Anleger durch Negativzinsen bestraft werden?

Sofortiges Konsumieren ist zwar der intuitivste Schritt. Doch das Glück zum Beispiel über ein neues Auto hält nicht lange an. Nach nur drei Wochen verflüchtigt sich die Freude über die neue Luxus-Karosserie und der monatliche Werteverlust ist bei nüchterner Betrachtung noch viel größer als der des Festgeldes.

Um statt einer Bestrafung eine Belohnung zu erzielen, muss ein Investor viele andere Vermögensklassen in Erwägung ziehen. Diversifikation ist das Stichwort. Das ist der Grund, warum Multi-Asset, d.h. das Mischen von verschiedenen Anlageklassen, immer beliebter wird und einen zunehmend höheren Stellenwert einnimmt. Mit der Anlage in viele Anlageklassen erhöhen sich die Chancen des Erfolgs. Bei einem tiefen Kapitalmarktverständnis kann man mit diesen Chancenquellen auch bessere Ergebnisse erreichen.

Wir, MARS Asset Management, haben uns auf diesem Gebiet spezialisiert. Mit unserer Multi-asset Absolute Return Strategie (MARS) bieten wir dem Anleger die Möglichkeit, in verschiedenen Anlageklassen zu investieren und so seine Anlage zu diversifizieren. Unser Investmentteam arbeitet bereits seit 2001 erfolgreich zusammen und verfügt über langjährige Erfahrung im Fondsmanagement und in der Strukturierung von großen Vermögen. Im Jahr 2013 hat das Team den Weg in die Selbständigkeit gewählt und MARS Asset Management gegründet.

Die Multi Asset Absolute Return Strategie (MARS-Strategie) basiert auf einem systematischen Ansatz, bei dem der Investmentprozess von einem stringenten, rigorosen Risikomanagement, das auf die Minimierung der Kapitalverluste abzielt, bestimmt wird. Dies hat sich bereits in mehreren Krisensituationen inkl. der Lehmankrise bewährt. Der Mehrwert der Strategie besteht aus der sehr aktiven Mischung und dem Investieren in verschiedene Anlageklassen (dynamische Asset Allokation), was zu einer sehr hohen Diversifikation führt. Dabei werden die

Portfoliogewichtungen von langfristigen Renditeerwartungen der Asset-Klassen unter Berücksichtigung kurzfristiger Verlustrisiken (Marktrisiko) bestimmt. Die Portfoliokonstruktion folgt keiner Benchmark – alleine das Rendite-Risikoziel bestimmt die Allokation. Investierbar sind ausschließlich liquide Anlageklassen, wie z. B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Währungen, Geldmarkt, Rohstoffe, Gold und Aktien. Die Aktienquote kann zwischen 0% und 100% variieren.

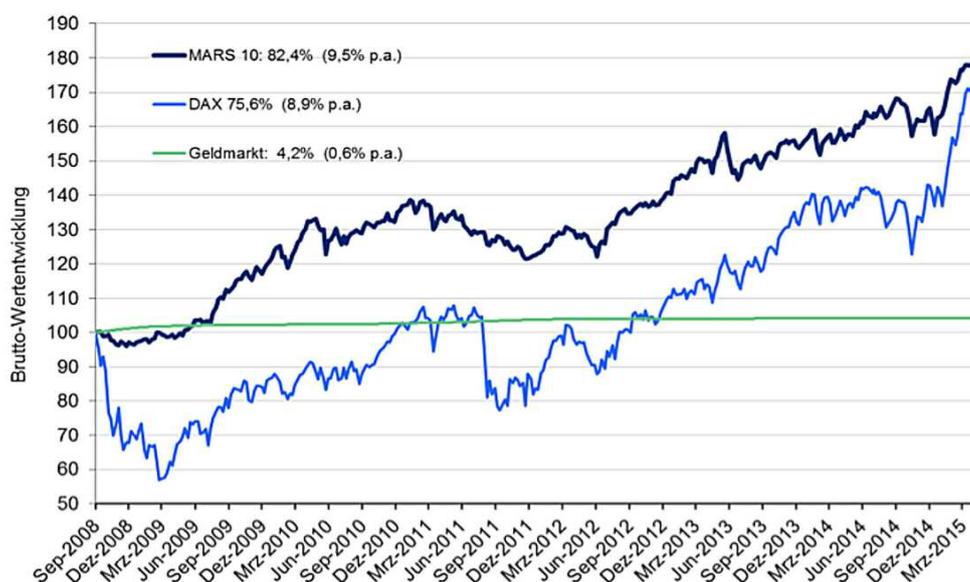
Die MARS 10-Strategie zielt auf eine positive Rendite über die nächsten zwölf Monate mit hoher Partizipation in steigenden Märkten ab. Dabei soll der maximale Verlust den Wert von 10% über einen Zeitraum von 12 Monaten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht überschreiten. Erreicht wird dieses Ziel durch eine dynamische Allokation zwischen verschiedenen Anlageklassen.

Die Live-Historie der MARS-Strategie reicht bis zum 5. September 2008 zurück. Bis zum 15. April 2015 konnte die Strategie einen jährlichen Wertzuwachs von 9,5% erzielen. Im Vergleich dazu verzeichnete der deutsche Aktienmarkt lediglich einen jährlichen Zuwachs von 8,9% bei wesentlich höheren Schwankungen. Dieser Betrachtungszeitraum beinhaltet mehrere Krisen – die Lehmankrise, die Eurokrise, die Fukushima-Katastrophe und politische Un-

ruhen in Nordafrika, im Nahen Osten und in der Ukraine. Mit Aktieninvestments mussten Anleger in dieser Zeit Kapitalverluste von 40% und mehr hinnehmen, bevor die Aktien im Jahr 2014 erstmals wieder neue Höchststände erklommen. Nur wenige Investoren haben das Durchhaltevermögen, die Nervenstärke und das Risikobudget, in solchen Krisen ihre langfristigen Anlageziele beizubehalten und investiert zu bleiben, um von den langfristigen Chancen eines Aktieninvestments zu profitieren.

Aufgrund der langjährigen Erfahrung des Teams in der Zusammenarbeit mit Pensionskassen, Versicherungen, Unternehmen und weiteren Großanlegern liegen die Wurzeln der MARS Asset Management im institutionellen Segment. Um die erfolgreiche, bewährte, durch Kontinuität geprägte Strategie auch weiteren Anlegerkreisen zugänglich zu machen, hat die MARS Asset Management einen Publikumsfonds aufgelegt: MARS 10 UI.

Kinder zeigen teils skurrile, teils berührende Strategien, die ihnen ermöglichen, auf das eine Gummibärchen zu verzichten und auf das zweite zu warten. Wir glauben, dass konsumieren bei Negativzinsen keine Lösung ist. Zudem werden unserer Meinung nach auch in Zukunft die Anleger belohnt, die mit Ausdauer und Erfahrung in Multi Asset Portfolien mit Kapitalschutz ansparen. □



Quelle: MARS Asset Management

## Edelmetalle und steuerliche Fragen – das müssen Sie wissen

*Geld auf den Tisch legen, Gold und Silber einpacken und wieder gehen – das Edelmetall-Investment ist für immer mehr Anleger eine Alternative zu Sparbuch oder Aktien. Ein wichtiger Grund für die gestiegene Nachfrage nach physischem Edelmetall: die Abwicklung des Investments. Hier einige Hinweise, die es zu beachten gilt:*

### **Anonymität: keine Aufzeichnungspflicht bei Käufen bis 15.000 Euro**

Bis zum Wert von 15.000 Euro ist der Kauf von Gold ohne Identitätsnachweis möglich, Edelmetallkäufe gegen Bargeld können völlig anonym als sogenanntes »Tafelgeschäft« abgewickelt werden. Erst bei Käufen über dieser Grenze müssen auf Grundlage des Geldwäschegesetzes die Personalien dokumentiert und der Personalausweis kopiert werden. So können Anleger mit einem starken Bedürfnis nach Diskretion ihre Goldreserven erwerben, ohne dass diese registriert werden. Selbstverständlich können Kunden nicht beliebig viele anonyme Käufe unter dem Schwellenwert tätigen. Hier muss jeweils eine angemessene Zeitspanne zwischen den Transaktionen liegen. Die meisten anderen Anlageformen sind dagegen untrennbar mit dem Namen des Anlegers verbunden, beispielsweise wird der Kauf von Goldaktien über ein Konto und das namentlich zugeordnete Wertpapierdepot abgewickelt.

### **Einkommenssteuer bei Gewinnen aus dem Verkauf von physischem Gold**

Bei der Steuererklärung haben langfristig orientierte Edelmetallbesitzer leichtes Spiel – wenn sie ihre Schätze länger als ein Jahr besitzen, sind die Wertzuwächse grundsätzlich von der Abgeltungssteuer und anderen Abschlägen befreit. Denn Gold und Silber in Form von Münzen oder Barren werden steuerlich als physische Wertgegenstände behandelt – ähnlich wie ein teures Schmuckstück oder ein seltener Wein. Allerdings entfällt auch die Möglichkeit, Werbungskosten wie beispielsweise die Fahrtkosten zum Goldhändler steuerlich abzusetzen. Wer seine Schätze vor Ablauf der Jahresfrist verkauft, muss die Gewinne aus diesem Veräußerungsgeschäft mit seinem persönlichen Steuersatz versteuern. Edelmetallkäufer sollten alle Käufe möglichst lückenlos dokumentieren können. Abgeltungssteuer bei Goldminenaktien und Minenfonds Zwar sparen sich Besitzer von Wertpapieren auf Goldbasis die Lagerung

von Barren und Münzen, dafür müssen sie bei der Berechnung ihrer Rendite etwas mehr Zeit aufwenden. Denn Gewinne oder Verluste, die beim Handel mit Goldminenaktien oder Minenfonds erzielt wurden, unterliegen der Abgeltungssteuer. Und die wird auf sämtliche Dividenden oder Kapitalerträge aus dem Verkauf dieser Produkte fällig. Abgezogen von den Gewinnen wird ein Anteil von 25 Prozent, der Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent und eventuell zusätzlich die Kirchensteuer. Das Gleiche gilt für Zertifikate und Exchange Traded Funds aus der Goldindustrie – beide Produkte werden wie alle anderen Investmentfonds behandelt. Einzige Ausnahme: Anleger konnten in der Vergangenheit erfolgreich Einspruch gegen die Abgeltungssteuer auf die entsprechenden Wertpapiere oder Zertifikate einlegen, wenn sie dem Finanzamt nachweisen, dass sie direkte Eigentümer des unterlegten Golds sind.

### **Mehrwertsteuer beim Kauf von physischem Gold**

Liebhaber von goldenen Münzen und Barren werden bei der Besteuerung noch zusätzlich entlastet – bei Anlagegold fällt grundsätzlich keine Mehrwertsteuer an. Artikel 25 des Umsatzsteuergesetzes nimmt zudem Gold in Barren- oder Plättchenform

- mit einem von den Goldmärkten akzeptierten Gewicht
- und einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendstel sowie Goldmünzen, die
- einen Feingehalt von mindestens 900 Tausendstel aufweisen,
- nach dem Jahr 1800 geprägt wurden,
- in ihrem Ursprungsland gesetzliches Zahlungsmittel sind oder waren
- und üblicherweise zu einem Preis verkauft werden, den den Offenmarktwert ihres Goldgehalts um nicht mehr als 80 Prozent übersteigt,

von der Umsatzbesteuerung aus. Und diese Kriterien treffen auf viele Goldmünzen zu, wie ein Blick in die sogenannte »Liste der Goldmünzen, die die Kriterien des Artikels 344 Absatz 1 Ziffer 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates (Sonderregelung für Anlagegold) erfüllen« im Amtsblatt der Europäischen Union verrät. Die Liste der EU liest sich wie ein kleiner Münzkatalog: Von A wie Afghanistan bis Z wie Zypern sind auf 14 Seiten Hunderte Goldmünzen aufgeführt.

### **Mehrwertsteuer beim Kauf von physischem Silber**

Bis 2013 war der steuerrechtliche Status aller Silbermünzen ungeklärt – hier hat die Bundesregierung zum Jah-

reswechsel 2014 Klarheit geschaffen, die allerdings den meisten Anlegern nicht gefallen hat. Die Mehrwertsteuer für Silbermünzen wurde von 7 auf 19 Prozent erhöht. Die hohe Mehrwertsteuer für Silbermünzen lässt sich allerdings völlig legal umschiffen – mit der sogenannten »Differenzbesteuerung«. Der Preisunterschied zwischen einer differenzbesteuerten Silberunze und einer Unze mit regulärer Mehrwertsteuer liegt derzeit bei etwa zwei Euro. Edelmetallhändler wie pro aurum nutzen so eine erleichterte Form der Abwicklung des Edelmetallkaufs: Wenn Münzen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union importiert werden und hierzulande weiterverkauft werden, können sich die Händler für die sogenannte Differenzbesteuerung entscheiden. Es wird dann lediglich der Zollwert des Handelsgutes mit der Einfuhrumsatzsteuer von 7 Prozent versteuert und dieser Betrag auf den Einkaufspreis aufgeschlagen. Beim Weiterverkauf wird die

Umsatzsteuer von 19 Prozent nicht auf den vollen Nettoverkaufspreis berechnet, sondern auf die Differenz zwischen Einkaufs- und Bruttoverkaufspreis.

### Steuersparmöglichkeiten beim Edelmetall-Investment

Die Mehrwertsteuer für Silber, Platin und Palladium vermiest vielen potenziellen Edelmetallanlegern die Laune. Es gibt jedoch einen völlig legalen Umweg um die Steuer: die Lagerung der Waren im Zollfreilager, also einem Transitlager im Ausland, welches der zollfreien Lagerung von Waren dient. Hier fällt keine Mehrwertsteuer an, wenn das Edelmetall im Depot belassen wird. Trotzdem ist die Auslieferung jederzeit nach Terminvereinbarung möglich, hier wird dann jedoch die Warenumsatzsteuer fällig. Der Verkauf der eingelagerten Werte an pro aurum ist nicht mehrwertsteuerpflichtig. [www.proaurum.de](http://www.proaurum.de)

## Europäisches Kunstgewerbe Schmuck & Uhren

In der Van Ham Frühjahrsauktion des Europäischen Kunstgewerbes ist die Belle Époque besonders stark vertreten. Dieser Trend zeigt sich in den Bereichen Porzellan, Silber und Möbeln. In der



Schmuck-Auktion finden sich signierte Stücke, hochkarätige Diamanten und seltene Naturperlen.

Sturzbecher mit Neptunfigur, St. Petersburg, 1880er Jahre Firma Sazikov Silber vergoldet bzw. geschwärzt Schätzpreis: 3.000 – 4.000 Euro

Zwei außergewöhnliche Möbel des 19. Jahrhunderts sind der kunstvoll gefertigte Grotten-Schaukelstuhl und Grotten-Stuhl.

Sie stammen aus Venedig und wurden um 1880 gefertigt (Schätzpreise: 8.000 – 10.000 Euro und 4.000 – 6.000 Euro). Der Typus der Grottenmöbel kam nach neuesten Erkenntnissen im 19. Jahrhundert auf, um künstlich angelegte Grotten in aufwendig gestalteten Gartenanlagen stimmig einzurichten. Aus der weltberühmten Ebenisten-Werkstatt des Antoine Krieger stammt ein zierliches Cabinet Style Louis XVI. Krieger fertigte in der Zeit Napoléon III. luxuriöse Salonmöbel von außergewöhnlicher Qualität, die bis heute hoch begehrt sind (Schätzpreis 6.000 – 10.000 Euro).

Einen prunkvollen Auftritt beschert Neptun mit seinem Dreizack auf dem silber-vergoldeten Sturzbecher. Dieser wurde in den 1880er Jahren in St. Petersburg von der Manufaktur Sazikov gefertigt (Schätzpreis: 3.000 – 4.000 Euro).

Seltene Naturperlen sind nach wie vor heiß begehrt. Bei Van Ham finden sich diese auf einem Naturperl-Pin (Schätzpreis: 15.000 – 18.000 Euro) und auf einer um 1880 gefertigten Perl-Diamant-Email-Brosche, auf der das »Letzte Abendmahl« dargestellt ist (Schätzpreis: 9.000 – 12.000 Euro). Die Offerte bietet zudem hochkarätigen Diamantschmuck, aus dem ein Solitaire-Diamantring mit stolzen drei Karat (Schätzpreis: 60.000 – 70.000 Euro) und ein Diamant-Collier mit über 12,1 Karat (Schätzpreis: 6.000 – 8.000 Euro) herausstechen.

Es fällt eine einmalige Herrenarmbanduhr aus dem Hause Glashütte ins Auge: Das Zifferblatt besteht aus handbemalten Meissner Porzellan mit einem Motiv nach Johann Gregorius Höroldt (Schätzpreis: 9.000 – 12.000 Euro).

### 350. Auktion Schmuck und Uhren

Auktion: Freitag, 15. Mai 2015, ab 10:00 Uhr  
Vorbereitung: 08. bis 12. Mai 2015  
Freitag, Montag, Dienstag, 10 - 18 Uhr  
Samstag: 10 - 16 Uhr, Sonntag: 11 - 16 Uhr

[www.van-ham.com](http://www.van-ham.com)

## Zinswetten: Bank muss bei Zinsswaps über negativen Marktwert aufklären

BGH-Urteil mit Grundsatzbedeutung für viele Kommunen und Unternehmen, aber auch für zahlreiche Privatanleger.



Dietmar Kälberer,  
Fachanwalt für Bank- und  
Kapitalmarktrecht  
[www.kaelberer-tittel.de](http://www.kaelberer-tittel.de)

Karlsruhe/Berlin, 28.04.2015. Eine Bank, die zu einem eigenen Zinsswap-Vertrag rät und gleichzeitig Vertragspartner des Swaps ist, ist unter dem Gesichtspunkt eines schwerwiegenden Interessenkonflikts verpflichtet, den Kunden über einen anfänglichen negativen Marktwert aufzuklären. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem aktuellen Grundsatzurteil bekräftigt (Az. XI ZR 378/13 vom 28.04.2015) und damit an seine frühere Rechtsprechung angeknüpft. Im vorliegenden Fall hatte die nordrhein-westfälische Gemeinde Ennepetal in den Jahren 2006 bis 2008 mehrere Zinsswap-Verträge bei der WestLB abgeschlossen.

»Das Urteil hat grundsätzliche Bedeutung für solche Swap-Geschäfte«, sagt Rechtsanwalt Dietmar Kälberer von der auf Kapitalanlagerecht spezialisierten Kanzlei Kälberer & Tittel in Berlin. »Das bereits in diese Richtung zielende CMS Ladder Swap-Urteil von 2011 wurde von den Banken bisher als Ausnahme angesehen. Der BGH hat mit dem neuesten Urteil nun klargestellt, dass bei

allen Swaps über den negativen Marktwert aufzuklären ist, wenn die beratende Bank selbst Vertragspartner des Swap-Geschäfts ist.«

»Viele Kommunen, Unternehmen und zahlreiche Privatanleger haben ähnliche Geschäfte vereinbart«, erklärt Anwalt Kälberer. »Auch für sie hat dieses Urteil nun große Bedeutung mit entsprechenden Auswirkungen auf mögliche Schadensersatzklagen.«

### Erstes Urteil bereits 2008

Die Kanzlei Kälberer & Tittel hatte bereits 2008 bundesweit die erste Entscheidung in einem Fall erstritten, in dem über den negativen Marktwert aufzuklären war. Das Urteil damals erging durch das Landgericht Frankfurt/Main gegen die Deutsche Bank; Kläger war der Geschäftsführer des mittelständischen Unternehmens Dr. F. Köhler Chemie. »Es ist erfreulich, dass das, was wir 2008 begonnen haben, nun zu einem erfolgreichen Ende gekommen ist«, so Kälberer.

### Anknüpfung an CMS Spread Ladder Swap-Urteil

Mit seiner Entscheidung knüpft der BGH an seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2011 zu einem CMS Spread Ladder Swap-Vertrag an. »Das Einpreisen des anfänglichen negativen Marktwerts kann der Kunde, der davon ausgeht, die Bank verdiene ausschließlich bei einem ihr günstigen Verlauf der Zinswette in Höhe der Zinsdifferenz, nicht erkennen«, so der BGH in seinem aktuellen Urteil. »Das gilt unabhängig von der konkreten Gestaltung der Bedingungen des Swap-Vertrages.« Die Verpflichtung zur Aufklärung über den anfänglichen negativen Marktwert umfasse auch die Verpflichtung zur Information über seine Höhe, so der BGH. □



Daniel Schvarcz Photographie

Birkenleiten 50 | D-81543 München

Tel/Fax: +49-89-12190403 | M: +49-163-352 61 91

[www.d-s-photo.com](http://www.d-s-photo.com) | [info@d-s-photo.com](mailto:info@d-s-photo.com)

ANZEIGE



*Seit zwölf Jahren sucht und prüft der Elite Report die besten Experten im Vermögensmanagement in Deutschland, Österreich, Luxemburg, der Schweiz und in Liechtenstein und nennt Roß und Reiter.*

*Im aktuellen Report erfahren Sie wer als Vermögensverwalter empfehlenswert und sattelfest ist.*

### »Die Elite der Vermögensverwalter im deutschsprachigen Raum 2015«

138 Seiten, Stückpreis: 39,80 Euro (inklusive Porto, Verpackung und Mehrwertsteuer, Auslandsporto wird extra berechnet)

Handelsblatt-Abonnenten erhalten 10 Euro Rabatt.

**Elite Report Edition**  
Nigerstraße 4 II, D-81675 München  
Telefon: 089 / 470 36 48  
E-Mail: [bestellung@elitereport.de](mailto:bestellung@elitereport.de)  
[www.elitereport.de](http://www.elitereport.de)

## Elite Report Edition

**Impressum: Anschrift:** Elite Report Redaktion, Nigerstraße 4/II, 81675 München, Telefon:+49 (0) 89 / 470 36 48, [redaktion@elitebrief.de](mailto:redaktion@elitebrief.de)  
**Chefredakteur:** Hans-Kaspar v. Schönfels v.i.S.d.P. **Realisation:** Falk v. Schönfels **Steuern und Recht:** Jürgen E. Leske

**Rechtliche Hinweise/Disclaimer:** Die enthaltenen Informationen in diesem Newsletter dienen allgemeinen Informationszwecken und beziehen sich nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person. Sie stellen keine betriebswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen. Der Inhalt darf somit keinesfalls als Beratung aufgefasst werden, auch nicht stillschweigend, da wir mittels veröffentlichter Inhalte lediglich unsere subjektive Meinung reflektieren. Handelsanregungen oder Empfehlungen in diesem Newsletter stellen keine Aufforderung von Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder derivativen Finanzprodukten, auch nicht stillschweigend, dar. Niemand darf aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Für Entscheidungen, die der Verwender auf Grund der vorgenannten Informationen trifft, übernehmen wir keine Verantwortung. Obwohl wir uns bei der Auswahl des Informationsangebotes um größtmögliche Sorg-

falt bemühen, haften wir nicht für ihre Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit. Wir behalten uns das Recht vor, die in diesem Newsletter angebotenen Informationen, Produkte oder Dienstleistungen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder zu aktualisieren. Indirekte sowie direkte Regressansprüche und Gewährleistung wird für jegliche Inhalte kategorisch ausgeschlossen. Leser, die aufgrund der in diesem Newsletter veröffentlichten Inhalte Anlageentscheidungen treffen, handeln auf eigene Gefahr, die hier veröffentlichten oder anderweitig damit im Zusammenhang stehenden Informationen begründen keinerlei Haftungssobligo. Ausdrücklich weisen wir auf die im Wertpapier- und Beteiligungsgeschäft erheblichen Risiken hoher Wertverluste hin. Das Informationsangebot in diesem Newsletter stellt insbesondere kein bindendes Vertragsangebot unsererseits dar. Soweit dies nicht ausdrücklich vermerkt ist, können über diesen Newsletter auch seitens der Leser keine Angebote abgegeben oder Bestellungen getätigt werden. Für alle Hyperlinks und Informationen Dritter

gilt: Die Elite Report Redaktion erklärt ausdrücklich, keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der gelinkten Seiten zu haben. Daher distanziert sich die Elite Report Redaktion von den Inhalten aller verlinkten Seiten und macht sich deren Inhalte ausdrücklich nicht zu Eigen. Diese Erklärung gilt für alle in den Seiten vorhandenen Hyperlinks, ob angezeigt oder verborgen, und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Hyperlinks führen. Auch für Werbeeinhalte Dritter übernimmt die Elite Report Redaktion keinerlei Haftung. Das Copyright dieses Newsletters liegt bei der Elite Report Redaktion, München. Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung dieses Newsletters im Wege des Herunterladens auf dauerhafte Datenträger und/oder des Ausdrucks auf Papier sowie die Weiterverbreitung ist gestattet. Jede andere Nutzung des urheberrechtlich geschützten Materials ist ohne unsere schriftliche Genehmigung untersagt. Für gegebenenfalls bestehende oder künftig entstehende Rechtsverhältnisse ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar und sind nur deutsche Gerichte zuständig.